

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GT/2012/1

26. März 2012

Original: Französisch

RID: 13. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"
(Rom, 11. und 12. April 2012)

Thema: Betreiber/Halter

Antrag Belgiens

<i>Zusammenfassung:</i>	Klarstellung der Verwendung des Begriffs "Betreiber eines Kesselwagens".
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Dokument OTIF/RID/CE/2011-A (Bericht über die 50. Tagung des RID-Fachausschusses) Absatz 87.

Einleitung

1. Bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses haben verschiedene Delegationen darauf hingewiesen, dass im RID in Angleichung an die europäischen Rechtsvorschriften der Begriff "Betreiber eines Kesselwagens" durch den Begriff "Halter eines Kesselwagens" ersetzt werden sollte.
2. Belgien hatte sich bereit erklärt, ein diesbezügliches Dokument zu unterbreiten (siehe Bericht OTIF/RID/CE/2011-A Absatz 87).

Übersicht über die Rechtsvorschriften

3. In der Anlage ist eine Tabelle mit den verschiedenen Begriffsbestimmungen für "Halter" und "Betreiber" dargestellt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Nach Analyse der Rechtsvorschriften ist Belgien der Ansicht, dass die Begriffsbestimmung für "Betreiber eines Kesselwagens" in Abschnitts 1.2.1 des RID der Begriffsbestimmung für "Halter" in den europäischen Rechtsvorschriften und im Anhang G (ATMF) des COTIF entspricht.
5. Zwei Vorgehensweisen sind möglich:
 - entweder Änderung des Begriffs "Betreiber eines Kesselwagens" in "Halter eines Kesselwagens"
 - oder Klarstellung der Gleichwertigkeit dieser beiden Begriffe durch eine Fußnote.
6. Darüber hinaus stellt sich Belgien die Frage, ob die Begriffsbestimmung für "Betreiber" und/oder "Halter" auf Batteriewagen und MEGC ausgedehnt werden müsste. Sollte dies der Fall sein, müsste ein entsprechender Antrag der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden.

Antrag 1 (Alternative 1)

7. In Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmung für "*Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens*" wie folgt aufspalten:

"Betreiber eines Tankcontainers, oder eines ortsbeweglichen Tanks ~~oder eines Kesselwagens~~": Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, oder der ortsbewegliche Tank ~~oder der Kesselwagen~~ eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

Bem. Für Kesselwagen siehe "*Halter eines Wagens*".

8. In Abschnitt 1.2.1 folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"Halter eines Wagens": Die Person oder Stelle, die als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte den Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solche in das Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 des Anhangs G des COTIF (ATMF) und Artikel 33 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft eingetragen ist."

9. Folgeänderungen:

- In Unterabschnitt 1.4.3.5 "Betreiber" ändern in:

"Halter".

- Den Absatz 4.3.2.1.7 in zwei Spalten darstellen. In der linken Spalte "Eigentümer oder Betreiber" ändern in "Halter".

<p>"4.3.2.1.7 Die Tankakte muss vom Eigentümer oder <u>Halter</u> aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.</p> <p>Bei einem Wechsel des Eigentümers oder <u>Halters</u> während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder <u>Halter</u> zu über-</p>	<p>Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.</p> <p>Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder Betreiber</p>
--	--

geben.

| zu übergeben.

Kopien der Tankakte und alle notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen."

- In der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.5.2 "Name des Betreibers" ändern in:
"Name des Halters".
- In der linken Spalte des Absatzes 6.8.3.5.11 "Name des Betreibers" ändern in:
"Name des Halters".

Antrag 2 (Alternative 2)

10. Bei der Begriffsbestimmung für "*Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens*" einen Verweis auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"*Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens*": Das *Unternehmen*, auf dessen Namen der *Tankcontainer*, der *ortsbewegliche Tank* oder der *Kesselwagen* eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

* Im Falle von Kesselwagen entspricht der Begriff «Betreiber» dem in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) sowie in Artikel 3 s) der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung) und in Artikel 2 s) der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft definierten Begriff für «Halter»."

Anlage

RID	Sicherheitsrichtlinie 2004/49/EG (geändert durch die Richtlinie 2008/110/EG) Artikel 3 s) und Interoperabili- tätsrichtlinie 2008/57/EG Arti- kel 2 s)	Entscheidung NVR 2007/756/EG Punkt 3.2.3 – Entwurf eines Leitfadens für die Anwendung der Verord- nung (EU) 445/2011 Punkt 3.2.2.2	Anhang G des COTIF (ATMF) Arti- kel 2 n)
Betreiber eines Kesselwagens: Das Unternehmen, auf dessen Namen der Kesselwagen ein- gestellt oder sonst zum Ver- kehr zugelassen ist.	"Halter" die Person oder Stelle, die als Eigentümer oder Verfü- gungsberechtigter ein Fahr- zeug als Beförderungsmittel nutzt und als solcher im natio- nalen Fahrzeugregister gemäß Artikel 33 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interope- rabilität des Eisenbahnsystems registriert ist.	Der Fahrzeughalter gilt als In- haber der Zulassung im Sinne des Artikels 33 (3) der Inter- operabilitätsrichtlinie.	Halter: Die Person oder Stelle, die als Eigentümerin oder sonst Verfü- gungsberechtigter den Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solche in das Fahr- zeugregister gemäß Artikel 13 des Anhangs G des COTIF (ATMF) ein- getragen ist.